

Hinweise des Ordnungsamtes zum Verwenden von Himmelslaternen

Diese wundervollen kleinen „Heißluftballone“ wurden vor fast 2.000 Jahren von dem chinesischen Militärführer Kong-Ming entwickelt, um militärische Informationen weiterzugeben und auf diesem Wege zu kommunizieren (Prinzip der indianischen Rauchzeichen). Später wurden diese Gefährte verbreitet in Asien eingesetzt: Freunden und Familienmitgliedern konnten durch das Steigenlassen der Himmelslaternen über viele Kilometer hinweg Gesundheit und Wohlbefinden signalisiert werden. Heute werden die Himmelslaternen bei den unterschiedlichsten Anlässen als Glücksbringer eingesetzt, um einen Wunsch in den Himmel steigen zu lassen oder eines anderen Menschen zu gedenken. Die Himmelslaternen sind nun auch bei uns angekommen. Ähnlich wie in einem Heißluftballon erhitzt sich die Luft in der Papierhülle mittels eines Teelichts oder eines mit Wachs getränkten Filzes. Die Laterne steigt in die Luft auf, meist in Höhen von 250 bis 500 Metern. Je nach Windlage bewegt sich die Himmelslaterne in dieser Höhe in einem Radius von 150 Metern bis mehreren Kilometern, ohne dass sie gesteuert werden kann. Erlischt die Flamme, beginnt der Sinkflug. Wohin die Himmelslaterne „fliegt“ (Ballonexperten sprechen vom „Fahren“), ist meist nicht voraussehbar. Steigen sie bei Nacht in den Himmel auf, ergibt sich ein Bild, das als „magisch“ bezeichnet werden kann. Sie werden daher immer beliebter.

Himmelslaternen als Gefahrenquelle

So schön die Anlässe auch sind und so feierlich und romantisch das Steigenlassen von Himmelslaternen auch sein mag: In unserem dicht besiedelten Gebiet stellen die „ungesteuerten Flugkörper mit Eigenantrieb“ eine erhebliche Gefahrenquelle dar.

- Gefahren für den Flugverkehr

Piloten können durch Himmelslaternen irritiert werden oder die Himmelslaternen können in die Triebwerke eines Flugzeugs geraten und dieses zum Absturz bringen. Massenhaft aufsteigende Himmelslaternen können auch die Arbeit der Flugsicherung extrem behindern, weil diese als „unbekannte Flugobjekte“ definiert werden.

- Gefahren für den Brandschutz

Zudem besteht nicht nur an heißen Sommertagen eine extreme Brandgefährdung. Himmelslaternen können Scheunen, Dachstühle, Wintergärten oder ganze Häuser in Brand setzen. Zudem besteht auch die Gefahr, dass Himmelslaternen ein Feld, eine Wiese, einzelne Bäume oder einen Wald in Brand setzen, wenn das Licht bei der Landung noch nicht erloschen ist.

- Gefahren für die Umwelt

Im Gegensatz zu den Silvesterraketen und -knallern, deren Müll praktisch vor der eigenen Haustür liegen bleibt und vom Verursacher entfernt werden kann, „fliegen“ die Himmelslaternen unkontrolliert am Himmel. Ist das Licht der Laterne erloschen, stürzen sie ab und bleiben als Müll in der freien Natur liegen. Sie belasten nicht nur die Umwelt, sondern können auch zu Verletzungen von Tieren führen.

- Aufsteigenlassen von Himmelslaternen als Straftat

Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen kann als Straftat (fahrlässige Brandstiftung, § 306d StGB) verfolgt werden, wenn dieses einen Brand auslöst.

Bezüglich des Verwendens von Himmelslaternen gilt für das ganze Land Brandenburg folgendes:

Nach der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 02.02.2010 (GVBl. II/10 [Nr. 06]; Fluglaternenverordnung – FlugLatV), geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. II/15 [Nr. 05]) ist es im gesamten Gebiet des Landes Brandenburg verboten, unbemannte Ballone aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft im Balloninneren mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (§ 2 FlugLatV). Ausnahmen von dem Verbot sieht die FlugLatV nicht vor. Diese Verordnung gilt dabei bis zum 30.01.2020.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 3 Abs. 1 FlugLatV). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.